

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 1284/19

Titel

Festlegung aus der öffentlichen Sitzung Hauptausschuss (Finanzen) vom 10.07.2019 zu den TOP 3.2 und 3.3 - Müllentsorgungstouren hier: frühere Leerungen an Hitzetagen (DS 1234/19 und 1236/19)

Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

Stellungnahme

1. Bei der Bearbeitung von Angelegenheiten aus dem übertragenen Wirkungskreis des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und seiner Verordnungen nimmt ausschließlich der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Erfurt diese Aufgaben als staatliche Aufgabe im übertragenen Wirkungskreis (§ 29 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 ThürKO) wahr. Der Stadtrat sowie dessen Ausschüsse sind hierfür von Gesetzes wegen nicht zuständig.

2. Gemäß § 9 Abs. 2 Geschäftsordnung für den Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt und seiner Ausschüsse können nur Anfragen zu Sachverhalten gestellt werden, welche den eigenen Wirkungskreis und keine laufende Angelegenheit nach § 29 Abs. 2 Nr. 1 ThürKO betreffen. Dies ist hier nicht der Fall.

3. Eine Erörterung der Sache ist nur im Rahmen der Frage zulässig, ob es sich um eine Materie aus dem eigenen Wirkungskreis handelt oder aus dem übertragenen Wirkungskreis.

Vor diesem Hintergrund habe ich Ihnen das Folgende mitzuteilen.

Inwieweit besteht die Möglichkeit, da Misch- und Gewerbegebiete nicht im Geltungsbereich der Verordnung 32. BImSchV liegen, dass in diesen Bereichen bei extremen hohen Temperaturen, die Müllentsorgung bereits ab 05:00 Uhr erfolgen kann und nicht erst ab 06:00 Uhr?

Nach Rücksprache mit dem Geschäftsführer der SWE Stadtwirtschaft GmbH (SWE SW GmbH) ergeht folgende Stellungnahme:

Gemäß § 7 der 32. BImSchV dürfen "in reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten, Kleinsiedlungsgebieten, Sondergebieten, die der Erholung dienen, Kur- und Klinikgebieten und Gebieten für die Fremdenbeherbergung ...sowie auf dem Gelände von Krankenhäusern und Pflegeanstalten ... Geräte und Maschinen nach dem Anhang an Sonn- und Feiertagen ganztägig sowie an Werktagen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr nicht betrieben werden."

Folglich ist eine Befahrung vor 07.00 Uhr ausschließlich in Gewerbegebieten möglich. Der Anteil der Anfallstellen mit Ladertätigkeit in Gewerbegebieten wird seitens der SWE SWE GmbH pro Fraktion wie folgt geschätzt:

- Hausmüll 2,6 %
- Pappe, Papier, Kartonagen (PPK) 1,5 %
- Leichtverpackungen (LVP) 2,1 %
- Bioabfall 0,7 %.

Für eine geeignete Tourenplanung ist die Anzahl der Anfallstellen von großer Bedeutung. Bei 23 Besetzungen in der klassischen Müllabfuhr pro Tag fällt es schwer, die geringe Anzahl der

Anfallstellen in Gewerbegebieten so aufzuteilen, dass ein Arbeitszeitbeginn von 05:00 Uhr bzw. 06:00 Uhr sinnvoll wäre.

Bei der Entsorgung von Gewerbegebieten mittels Großbehältern (Containerdienst) sind die Mitarbeiter (33 Fahrzeuge) von den extremen klimatischen Bedingungen nicht so sehr betroffen, da die fahrerische Tätigkeit deutlich überwiegt und z. B. die Bedienung der Ladekräne keine hohen körperlichen Anstrengungen fordert.

Ausnahmegenehmigungen sind immer Einzelfallentscheidung, auf Grundlage eines konkreten Antrages, welcher im übertragenen Wirkungskreis bearbeitet wird. Pauschale Aussagen können nicht getroffen werden.

Die zeitlichen Betriebseinschränkungen der 32. BImSchV betreffen nur besonders sensible Wohnbereiche. Wie hoch ist dieser Anteil in einem Tourenplan am Tag?

Die Fragestellung betrifft interne betriebswirtschaftliche Abläufe im Unternehmen. Zu diesen kann die zuständige Behörde keine Aussagen treffen.

Da die Fraktionen Vertreter in den Aufsichtsrat des zur Rede stehenden Unternehmens entsandt werden, wird empfohlen, die Frage betriebswirtschaftlich sinnvoller Abläufe in diesem Gremium auf die Tagesordnung zu setzen.

Anlagen

gez. Lummitsch

Unterschrift Amtsleiter

19.07.2019

Datum